

Vertrag

über Beihilfen für Schülerinnen und Schüler der Inseln und Halligen zum Erwerb eines weiteren Schulabschlusses auf dem Festland

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- nachfolgend: Land -,

dem Kreis Nordfriesland, vertreten durch den Landrat

- nachfolgend: Kreis -

und der Gemeinde

vertreten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister

- nachfolgend Gemeinde -

Präambel

Für auf den Halligen lebende Schülerinnen und Schüler ist es zum Besuch der Jahrgangsstufe 10, dem Besuch einer Oberstufe oder für eine sonstige schulische Ausbildung erforderlich, auf das Festland zu wechseln, sich dort unter der Woche aufzuhalten und allenfalls an den Wochenenden auf die Insel oder die Hallig zurückkehren zu können.

Dies gilt hinsichtlich des Besuchs einer Oberstufe teilweise auch für auf den Inseln des Kreises Nordfriesland lebende Schülerinnen und Schüler. Dadurch werden die Elternhäuser mit hohen Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie Fähr- und Bahnfahrten belastet. Weiterhin gilt dies entsprechend für die Schülerinnen und Schüler, die zur Fortsetzung des Schulbesuchs an einer Schule des Dansk

Skoleforening for Sydslesvig e.V (DSV) ab der Jahrgangsstufe 9 auf das Festland wechseln müssen. Die Möglichkeit, als Angehöriger der dänischen Minderheit das dänische Schulsystem - ggf. bis zum Erreichen des Abiturs - zu durchlaufen, muss auch Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz auf den Inseln und Halligen eröffnet sein, und zwar unabhängig von dem am Wohnsitz ansonsten vorhandenen schulischen Angebot und den finanziellen Gegebenheiten des Elternhauses. Im Geiste der Bonn-Kopenhagener Erklärung und des Gewährleistungsanspruches des Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 der Landesverfassung und um damit einen Beitrag zur Angleichung der Lebensverhältnisse zu leisten, soll die finanzielle Belastung durch einen Schulbesuch auf dem Festland zum Erreichen eines höheren Bildungsabschlusses zumindest teilweise aufgefangen werden. Hierzu wird zwischen den Vertragsparteien Folgendes vereinbart:

§ 1

Förderungsfähiger Schulbesuch

(1) Schülerinnen und Schülern wird auf Antrag eine Beihilfe i .H .von 300,- Euro pro Monat („Nordfriesland-Stipendium“) gewährt, soweit sie zum Erwerb eines weiteren Schulabschlusses auf dem Festland

- a) die Oberstufe einer allgemein bildenden Schule oder ein Berufliches Gymnasium besuchen und mit erstem Wohnsitz auf der Insel Amrum, der Insel Pellworm oder einer der Halligen gemeldet sind oder
- b) eine Berufsfachschule oder ab Jahrgangsstufe 10 eine allgemein bildende Schule zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses besuchen und mit erstem Wohnsitz auf einer der Halligen gemeldet sind.

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz auf der Insel Amrum oder den Halligen wird eine Beihilfe i. H. von 400,- Euro pro Monat gewährt, soweit sie die Oberstufe des Gymnasiums Eilun Feer auf der Insel Föhr besuchen. Für volljährige Schülerinnen und Schüler mit einem Zweitwohnsitz auf den Inseln oder Halligen, deren Erstwohnsitz auf dem Festland durch den Schulbesuch bedingt ist, findet Satz 1 entsprechende Anwendung nach Maßgabe des ersten Wohnsitzes der unterhaltsverpflichteten Angehörigen.

(2) Die Beihilfe wird für die Dauer des Schulbesuchs gewährt. Soweit der Schülerin oder dem Schüler für jeweils einen gesamten Kalendermonat durch den Schulbesuch weder Beherbergungs- und Verpflegungskosten noch Reisekosten auf oder zum Festland entstehen (z.B. durch Ferien oder Krankheit), bleibt dieser Monat bei der Berechnung der Beihilfe unberücksichtigt. Sind nur Anteile eines Kalendermonats förderfähig (insbesondere wegen einer Antragstellung oder einer vorzeitigen Beendigung des Schulverhältnisses im laufenden Monat) oder betragen die in Satz 2 genannten Kosten pro Monat weniger als 600,- Euro, wird die Beihilfe anteilig gewährt. Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) schließt eine Beihilfe aufgrund dieses Vertrages nur in den Fällen des § 5 aus.

§ 2

Verfahren zu § 1

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe gem. § 1 ist durch die Schülerin oder den Schüler, bei Minderjährigen durch ein Elternteil gem. § 2 Abs. 5 Schulgesetz, unter Vorlage einer Aufnahmezusage der Festlandsschule an die Gemeinde zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die durch den Schulbesuch bedingten monatlichen Beherbergungs-, Verpflegungs- und Reisekosten im Antragszeitraum mindestens 600,- Euro betragen werden und die Antragstellerin oder der Antragsteller sich verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, falls die Kosten in einem Monat weniger als 600,- Euro betragen. Eine rückwirkende Leistung für einen Zeitraum vor der Antragstellung ist ausgeschlossen.

(2) Die Gemeinde ist für das gesamte Verfahren zuständig und entscheidet über die weiteren mit dem Antrag vorzulegenden Nachweise und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe. Die Gemeinde bescheidet demgemäß die Anträge, sorgt ggf. für die Anweisung der Beihilfe an die Antragstellerinnen und Antragsteller und hat etwaige Rückforderungen geltend zu machen.

(3) Der Betrag wird zu gleichen Teilen aus den jeweiligen Haushaltsmitteln der Vertragsparteien erbracht. Land und Kreis erstatten jährlich zum Schuljahresende das von ihnen danach zu tragende Drittel der Beihilfe an die Gemeinde nach Vorlage einer entsprechenden Abrechnung, aus der sich der Name der Schülerin oder des Schülers, der gezahlte Betrag, der bisher erreichte Schulabschluss und die auf dem

Festland besuchte Schule ergeben. Für die Beihilfe gem. § 1 Satz 2 erhöht sich abweichend von Satz 1 der Anteil des der Gemeinde auf 133,34,- Euro und des Kreises sowie des Landes Schleswig-Holstein auf 133,33,- Euro.

§ 3

Förderung des DSV

Für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der ab der Jahrgangsstufe 9 eine Schule des DSV zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden, des mittleren Schulabschlusses oder des Abiturs auf dem Festland besucht, erhält der DSV zum teilweisen Ausgleich der ihm entstehenden Aufwendungen für Unterbringung, Verpflegung und Beförderung vom Kreis eine Zuwendung i. H. v. 300,- Euro pro Monat, soweit sie oder er mit erstem Wohnsitz auf einer der Inseln Sylt, Föhr, Amrum oder Pellworm oder auf einer der Halligen gemeldet ist. § 1 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Zuwendung wird für die Dauer des jeweiligen Schulbesuchs gewährt. Der Kreis verpflichtet sich, über die Gewährung der Zuwendung mit dem DSV einen Vertrag zu schließen, in dem die Zuwendungsvoraussetzungen und das Verfahren geregelt sind. In dem Vertrag ist weiterhin vorzusehen, dass die Gewährung der Zuwendung mit der Erwartung an den DSV verbunden ist, bei Eltern mit sehr geringem Einkommen auf Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Beförderung zu verzichten und im Übrigen die Beiträge angemessen sozial zu staffeln.

§ 4

Erstattungen an den Kreis

Die Zuwendung wird zu gleichen Teilen aus den jeweiligen Haushaltsmitteln der Vertragsparteien erbracht. Land und Gemeinde erstatten das von ihnen danach zu tragende Drittel der Zuwendung an den Kreis nach Vorlage einer entsprechenden Abrechnung, aus der sich der Name der Schülerin oder des Schülers und die auf dem Festland besuchte Schule des DSV einschließlich der Jahrgangsstufe ergeben.

§ 5

Förderung des Schulbesuchs an der deutschen Schule in Tingleff

(1) Der Kreis gewährt zudem auf Antrag Schülerinnen und Schülern, die zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses die deutsche Schule in Tingleff (Dänemark) besuchen, eine Ausbildungsbeihilfe bis zur Jahrgangsstufe 10, soweit sie oder er mit erstem Wohnsitz auf einer der Inseln oder Halligen gemeldet sind und nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG Leistungen erhalten.

(2) Die Beihilfe wird zu gleichen Teilen aus den jeweiligen Haushaltsmitteln des Kreises und des Landes erbracht. Das Land erstattet vierteljährlich die von ihm danach zu tragende Hälfte der Beihilfe an den Kreis.

(3) Für die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe finden § 9 Abs. 1 und 2, die Abschnitte III bis V, § 51 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 53 BAföG entsprechende Anwendung.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Abweichend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 kann eine Beihilfe rückwirkend für Zeiträume des Schuljahres 2017/18 vor Inkrafttreten dieses Vertrages geleistet werden, soweit der Antrag binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Vertrages bei der Gemeinde gestellt wird.

(2) Der Vertrag über „Beihilfen an Auszubildende von Inseln und Halligen“ vom 4. Februar 1982 / 16. Juli 2013 wird nach Inkrafttreten dieses Vertrages mit Wirkung zum Schuljahresende 2017/18 aufgehoben. Soweit vor Inkrafttreten dieses Vertrages Beihilfen bewilligt worden sind, deren Bewilligungszeiträume über das Schuljahresende 2017/18 hinausgehen, ist der in Satz 1 genannte Vertrag bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes anzuwenden.

(3) Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Für Schülerinnen und Schüler, denen zum Zeitpunkt der Kündigung eine Beihilfe gewährt wird,

wirken die Bestimmungen dieses Vertrages nach bis zur Entlassung aus der besuchten Schule auf dem Festland.

Für das Land Schleswig-Holstein:

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Für den Kreis Nordfriesland:

Landrat

Für die Gemeinde

Bürgermeister/in